

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 30. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2022)

zum Thema:

Hilfsorganisationen im Rettungsdienst für die Berliner Feuerwehr II

und **Antwort** vom 06. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Sep. 2022)

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13063
vom 30. August 2022
über Hilfsorganisationen im Rettungsdienst für die Berliner Feuerwehr II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum wurde mit der Indienstnahme des ASB RTW Herzberge 12h am Tage der ASB RTW Marzahn auf der Feuerwache 6100 in der Nacht außer Dienst genommen?

Zu 1.:

Die ASB Rettungsdienst Berlin gGmbH (ASB) hat die Unterstützung mit einem zusätzlichen Rettungswagen (RTW) zum 01.07.2022 jeweils in der Tagschicht (7 bis 19 Uhr) am Standort Herzberge angeboten, um die Haupteinsatzzeit im Rettungsdienst zu unterstützen. Voraussetzung zur Indienststellung dieses weiteren RTW war die Reduzierung einer Nachtschicht eines anderen beauftragten RTW, da auch der ASB mit Personalausfällen zu kämpfen hat, die innerbetrieblichen Strukturen angepasst und weiteres Einsatzpersonal erst gewonnen werden müssen. Perspektivisch wird angestrebt, den RTW am Standort 6100 wieder zeitlich zu verstärken und in der Nachtschicht zu besetzen.

2. Wie erklärt der Senat, die Darstellung in der Öffentlichkeit, dass der ASB RTW Herzberge ein zusätzlicher RTW für das Land Berlin sei, wenn jedoch tatsächlich lediglich eine Umverteilung stattgefunden hat?

Zu 2.:

Bei dem Rettungswagen der ASB Rettungsdienst Berlin gGmbH am Standort Herzberge handelt es sich um einen zusätzlichen Rettungswagen, da tagsüber und damit in besonders stark frequentierten Zeiten, ein weiterer Rettungswagen zur Aufgabenerledigung im Land Berlin zur Verfügung steht.

3. Gibt es weitere Fälle, in denen im Zuge der „zusätzlichen“ Indienstnahme eines RTW an anderer Stelle ein RTW ganz oder teilweise außer Dienst genommen wurde?

Zu 3.:

In Rahmen der zusätzlichen Beauftragungen der Hilfsorganisationen wurde der RTW des Malteser Hilfsdienstes am Standort 3390 (Alt-Lietzow) zum 01.09.2022 von einem durchgängigen Betrieb auf 40 Wochenstunden (Montag bis Freitag 9-17 Uhr) reduziert und gleichzeitig am Standort Feuerwache Ranke ein weiterer RTW mit 168 Wochenstunden (24/7) in Dienst gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung der Indienststellung zusätzlicher Rettungswagen sich häufig auch Zeit- oder Standortverschiebungen bei anderen Rettungswagen ergeben können, um eine möglichst effektive Einsatzabdeckung mit den vorhandenen Möglichkeiten zu erreichen. Insofern ist die öffentliche Darstellung aller Veränderungen bei den Einsatzmitteln, die sich aus der Beauftragung zusätzlicher Einsatzmittel oder wegen sonstiger erforderlicher Veränderungen ergeben, aufgrund der dargestellten Komplexität schwierig und kann sich daher meist nur auf die wesentlichen Kernaussagen beschränken.

4. Wie kann der Senat, wie in DS 19/12220 beschrieben, eine Außerdienstnahme von Rettungswagen der Hilfsorganisationen kritisch sehen, wenn diese nach seiner Auskunft statistisch gar nicht erfasst werden? Wenn dies digital nicht möglich ist, warum werden diese Daten dann nicht manuell erfasst? Es wird um eine ausführliche Stellungnahme und Darstellung der Erfassung gebeten.

5. Wie kann ohne Erfassung der Außerdienstnahmen bzw. der tatsächlichen Verfügbarkeit der Rettungswagen der Hilfsorganisationen der Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr überhaupt realistisch und bedarfsgerecht geplant werden?

Zu 4. und 5.:

Jede Außerdienstnahme bzw. Nichtverfügbarkeit von Rettungswagen führt zur einer Verknappung dieser Ressource und zu einer höheren Belastung der übrigen im Dienst befindlichen Rettungswagen. Vor diesem Hintergrund bewertet der Senat jede Außerdienstnahme – wie in der Drucksache 19/12220 dargestellt - kritisch. Unabhängig davon, dass die einzelnen, genauen Zeiträume für solche Außerdienstnahmen von Rettungswagen der Hilfsorganisationen im Sinne der Fragestellungen der Drucksache 19/12220 nicht vorliegen, hat der Senat selbstverständlich einen allgemeinen Überblick über ausgefallene Einsatzschichten der Rettungswagen der Hilfsorganisationen durch Meldungen der beauftragten Organisationen selbst.

Darüber hinaus erfasst die Berliner Feuerwehr jeweils zu Schichtbeginn die Verfügbarkeit der Einsatzmittel der Hilfsorganisationen über das Einsatzleitsystem und leitet hieraus Steuerungsmaßnahmen für den Dienstbetrieb ab. Hierbei handelt es sich jedoch um die Erfassung der momentanen Verfügbarkeit zum jeweiligen Abfragezeitpunkt. Insofern können mögliche Personalsteuerungs- und Personalausgleichsmaßnahmen der Hilfsorganisationen nicht jederzeit hinreichend abgebildet werden. Die Berliner Feuerwehr wurde beauftragt, diese Prozesse zu verbessern und entwickelt aktuell ein Verfahren, um Ausfallzeiten der Einsatzmittel der Hilfsorganisationen künftig möglichst mit technischer Unterstützung detailliert für jedes beauftragte Einsatzmittel mit den erforderlichen Zeitangaben auswerten zu können. Die Implementierung dieses Verfahren wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

6. Ist eine Sanktionierung im Rahmenvertrag mit den Hilfsorganisationen durch den Senat vorgesehen? Wenn ja, wie sieht diese aus? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Die Einbindung der Hilfsorganisationen erfolgt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes in Form einer sogenannten Beleihung. Die aktuelle Beleihung wurde am 27.11.2009 durch die Senatsinnenverwaltung gegenüber den Hilfsorganisationen ausgesprochen und enthält keine Sanktionsmöglichkeiten. Solche waren in der Vergangenheit auch nicht erforderlich, da die Hilfsorganisationen, bis vor der Pandemie, grundsätzlich zuverlässig die übertragenen Aufgaben erfüllten und eventuell auftretende Störungen beim eigenen Dienstbetrieb oftmals kurzfristig beseitigen konnten.

Aufgrund der Entgeltregelungen im Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin werden durch die Hilfsorganisationen nur Einnahmen erzielt, wenn die erforderlichen Einsatzmittel auch im Dienst sind und diese zu Einsätzen ausrücken. Die Hilfsorganisationen haben daher ein Interesse daran, in möglichst allen beauftragten Einsatzzeiträumen ihre Einsatzmittel auch zur Verfügung zu stellen, um die eigenen Kosten über die anfallenden Einsätze zu decken.

Eventuelle Sanktionsmöglichkeiten werden derzeit geprüft, müssen aber auch vor dem Hintergrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit und der Unterstützung in der Notfallrettung betrachtet werden. Der Senat weist daher darauf hin, dass es sich bei den Personalausfällen der Hilfsorganisationen oft um Auswirkungen der Corona-Pandemie handelt, die auch von den Hilfsorganisationen nur bedingt beeinflusst werden können. Um Verbesserungen zu erreichen, finden regelmäßige Gespräche mit den Hilfsorganisationen statt, um diese zu unterstützen und damit weitere Verbesserungen bei der Verfügbarkeit dieser Einsatzmittel zu erreichen.

Berlin, den 6. September 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport